



PRAKTISCHER LEITFADEN

Regeln für die Kennzeichnung von
ökologischen Erzeugnissen



BIO CERTIFICATION

MAKING BIO BETTER TOGETHER®

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnungsreferenzen.....	4
2. Definitionen.....	4
3. Verweise auf den ökologischen Landbau	5
4. Lebensmittel.....	6
4.1 Produkt mit mindestens 95% BIO-Zutaten	6
4.2 Produkt mit weniger als 95% BIO-Zutaten.....	7
4.3 Produkt, dessen Hauptzutat ein Produkt aus der Jagd oder dem Fang von Wildtieren ist	8
5. Produkte in Umstellung auf die ökologische Landwirtschaft.....	9
6. Verarbeitetes Tierfutter.....	10
6.1 Verarbeitete Futtermittel mit BIO-Referenz in der Verkehrsbezeichnung.....	10
6.2 Verarbeitete Futtermittel mit der Angabe "kann in der BIO-Landwirtschaft gemäß Verordnung 2018/848 verwendet werden"	11
7. Saatgut:.....	12
7.1 Saatgut oder Saatgutmischung 100% BIO.....	12
7.2 Teilweise BIO-Saatgutmischung.....	12
7.3 Biologische heterogene Mischung	12
8. Kennzeichnung eines natürlichen BIO-Aromas durch Aromenhersteller	13
9. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel.....	14
10. Logos.....	15
10.1 Das Bio-Logo der Europäischen Union	15
• Grafische Charta.....	15
10.2 Nationale und private Logos	16
• Biogarantie®-Logo	16
• Logo Ecogarantie	16
• AB-Logo.....	16
10.3 CERTISYS®-Logo	17
11. Verweis auf den Ursprung (EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft).....	18
12. Private Label / Etikett mit der Eigenmarke des Händlers.....	19
13. Kommunikation am Verkaufspunkt.....	20
13.1 BIO-Kommunikation im Allgemeinen	20

a) CERTISYS®-Zertifikat/Plakat.....	20
b) Kassenzettel.....	20
13.2 Regalbeschriftung (Markierung).....	20
13.3 Sonderfall - BIO im Namen des Geschäfts.....	21
13.4 BIO-Produkte, die lose verkauft werden.....	21
a) Obst und Gemüse.....	21
b) Käse, Wurstwaren, Feinkost zum Aufschneiden.....	21
c) Körner, die in Silos verkauft werden.....	22
d) Brote.....	22
e) Lasiertes Gemüse.....	22
14. Technische Verpackung.....	23
14.1 Kiste, die nicht für den Endverbraucher bestimmt ist.....	23
14.2 Palette.....	23
15. Kommunikation Catering/Restauration.....	24
15.1 BIO-Restaurant.....	25
15.2 BIO-Gericht(e)/-Zubereitung(en).....	25
15.3 BIO-Inhaltsstoff(e).....	25
15.4 Prozentsatz an BIO.....	25
15.5 Einmaliges Ereignis.....	26

1. Verordnungsreferenzen

Dieser Leitfaden soll Ihnen einen **vereinfachten Überblick** über die **spezifischen Anforderungen** für die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen geben. Er stellt lediglich ein Dokumentationsinstrument dar und hat keinen rechtlichen Wert.

Für die Anwendung der Vorschriften müssen Sie sich auf die entsprechenden Gesetzestexte beziehen.

Die für die Kennzeichnung geltenden Gesetzestexte sind:

 [Verordnung \(EU\) 2018/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018

 [Durchführungsverordnung 2021/279](#) der Kommission vom 22. Februar 2021

Diese Verordnungen gelten unbeschadet der übergreifenden Regelungen zur Kennzeichnung.

 [Verordnung 1169/2011](#)

Für weitere Informationen verweisen wir Sie auf die [Website der FASNK](#).



2. Definitionen

Zutaten:

Alle Stoffe oder Erzeugnisse, einschließlich Aromastoffe, Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, oder jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und im Endprodukt noch vorhanden sind, möglicherweise in veränderter Form; Rückstände gelten nicht als Zutaten;¹ oder bei anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln alle Stoffe oder Erzeugnisse, die bei der Herstellung oder Zubereitung von Erzeugnissen verwendet werden und im Endprodukt noch vorhanden sind, möglicherweise in veränderter Form².

Vorverpackte Lebensmittel:

Die Verkaufseinheit, die dazu bestimmt ist, dem Endverbraucher und Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung in unverändertem Zustand angeboten zu werden, bestehend aus einem Lebensmittel und der Verpackung, in der es vor dem Verkauf verpackt wurde, unabhängig davon, ob die Verpackung das Lebensmittel ganz oder nur teilweise bedeckt, in jedem Fall aber so, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet oder verändert wird; diese Definition umfasst keine Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren sofortigen Verkauf vorverpackt werden³.

Beschriftung:

Hinweise, Angaben, Marken oder Handelsnamen, Bilder oder Symbole in Bezug auf ein Produkt, die auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketten, Ringen oder Kragen erscheinen, die diesem Produkt beiliegen oder sich auf dieses beziehen⁴.

¹ V(EU) Nr. 1169/2011 Art. 2.2f

² R(EU) 2018/848 art 3.51

³ [V(EU) Nr. 1169/2011 Art. 2.2°]

⁴ [R(EU) 2018/848 Art 3.51.]

Werbung:

Jede für die Öffentlichkeit bestimmte Darstellung von Produkten durch andere Mittel als die Kennzeichnung, die darauf abzielt oder geeignet ist, Einstellungen, Meinungen und Verhaltensweisen zu beeinflussen und zu formen, um direkt oder indirekt den Verkauf von Produkten zu fördern.⁵

Vorbereitung:

Die Konservierung oder Verarbeitung von ökologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen oder jede andere Tätigkeit, die an einem unverarbeiteten Erzeugnis vorgenommen wird, ohne das ursprüngliche Erzeugnis zu verändern, wie Schlachten, Zerlegen, Reinigen oder Mahlen, sowie die Verpackung, Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung in Bezug auf die ökologische Erzeugung⁶.

Bio-Logo der Europäischen Union:

Das Logo für ökologische/biologische Produktion der Europäischen Union darf für die Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung für Produkte verwendet werden, die den Anforderungen der VO(EU) 2018/848 und ihrer Durchführungsverordnungen entsprechen.

Das EU-Logo für ökologische/biologische Produktion darf auch für Bildungs- und Informationszwecke im Zusammenhang mit dem Vorhandensein des Logos und der Werbung dafür verwendet werden, sofern diese Verwendung nicht dazu führt, den Verbraucher irrezuführen.

3. Verweise auf den ökologischen Landbau

Alle Begriffe, die sich auf die biologische Produktionsweise beziehen, wie "BIO", "biologisch" oder "Öko", sind unter anderem für Lebensmittel, Futtermittel sowie für pflanzliches und tierisches Vermehrungsmaterial in allen Sprachen und Ländern der Europäischen Union geschützt. Sie dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit der europäischen BIO-Gesetzgebung übereinstimmen. Je nach Kategorie, in der das Produkt zertifiziert ist, sind die Verweise auf die biologische Landwirtschaft unterschiedlich.

Die Verwendung dieser Begriffe ist in den folgenden Fällen verboten:

- 📍 Auf dem Etikett eines nicht-biologischen landwirtschaftlichen Primärprodukts oder Lebensmittels.
- 📍 In der Werbung oder der Marke eines Nicht-BIO-Produkts, wenn diese die Verbraucher über die wahre Art des Produkts irreführen.
- 📍 Für ein Produkt, das aus GVO besteht⁷ oder das aus GVO hergestellt wurde oder bei dem auf dem Etikett oder in der Werbung angegeben wird, dass es GVO enthält.

Die Bezeichnungen "natürlich", "Bauernhof", "pestizidfrei", "aus der Region" usw. bieten keine Garantie dafür, dass ein Produkt BIO ist. Die Kennzeichnung und die Verwendung des Logos unterliegen strengen Regeln, um Missbrauch und Verwirrung bei den Verbrauchern zu vermeiden. Wenn ein Unternehmer nicht alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann ihm das Zertifikat entzogen und die Verwendung von BIO-Hinweisen untersagt werden.



⁵ [R(EU) 2018/848 Art 3.53.]

⁶ [R(EU)2018/848 Art 3.44].

⁷ [Verordnung (EU) Nr. 2018/848 Art. 31 und 32]

4. Lebensmittel

4.1 Produkt mit mindestens 95% BIO-Zutaten

Hinweis: Die nachfolgenden Angaben sind nur möglich, wenn die Rezepte den Bestimmungen von Punkt 6.1.1. des CERTISYS®-Leitfadens für Zubereiter entsprechen.

Der **Verweis auf den ökologischen Landbau darf in der Verkehrsbezeichnung erscheinen.**

Das EU-Logo und die dazugehörigen Pflichtangaben:

- Das **EU-Logo ist** für vorverpackte Lebensmittel, die für Verbraucher bestimmt sind, **vorgeschrieben** und muss auf der Verpackung erscheinen. Bei importierten oder für den Verkauf im B2B-Bereich bestimmten Produkten ist es jedoch freiwillig. Die Merkmale des Logos werden in Abschnitt 10 näher erläutert.
- Die **Codenummer der Kontrollstelle**, der der Unternehmer untersteht, der den letzten physischen Aufbereitungsvorgang (einschließlich Verpackung und Etikettierung) durchgeführt hat, muss auf dem Etikett angegeben werden. Der Verweis auf die Kontrollstelle muss für CERTISYS® in der Form BE-BIO-01 erfolgen und im selben Sichtfeld wie das EU-BIO-Logo erscheinen.
- Ein **Hinweis auf die Herkunft der landwirtschaftlichen Zutaten** (Siehe Punkt 11)
- In der **Zutatenliste wird** angegeben, welche Zutaten ökologisch sind. In einigen Fällen ist die Aufzählung der Zutaten nach den allgemeinen Vorschriften nicht erforderlich (siehe Anhang VII Teil B der Verordnung 1169/2011).

Beispiele

Alle diese Angaben sind an einer sichtbaren Stelle so anzubringen, dass sie leicht sichtbar, deutlich lesbar und unauslöschlich sind.

Vorverpackte Produkte



Massenware



4.2 Produkt mit weniger als 95% BIO-Zutaten

Die nachstehenden Angaben sind nur möglich, wenn die Rezepte den Bestimmungen von Punkt 6.1.1.2. des CERTISYS®-Leitfadens für Zubereiter entsprechen.

📍 Der Hinweis auf den ökologischen Landbau darf nur in der Zutatenliste erscheinen (nirgendwo sonst).

📍 In der Liste der Inhaltsstoffe wird mithilfe eines Sternchens (*), das auf den BIO-Status verweist, angegeben, welche Inhaltsstoffe biologisch sind.

📍 Das EU-Logo und die dazugehörigen Pflichtangaben:

- Die Verwendung des EU-Logos ist verboten.
- Die Codenummer der Kontrollstelle, der der Unternehmer untersteht, der den letzten physischen Aufbereitungsvorgang (einschließlich Verpackung und Etikettierung) durchgeführt hat, muss auf dem Etikett angegeben werden. Der Verweis auf die Kontrollstelle muss für CERTISYS® in der Form BE-BIO-01 erfolgen.

📍 Der Gesamtprozentsatz der ökologischen Zutaten im Verhältnis zur Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs muss zwingend angegeben werden. Für die Berechnung des Prozentsatzes werden nur die folgenden Zutaten berücksichtigt: Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, Hefe, natürliche Aromastoffe sowie die mit einem Sternchen gekennzeichneten Zusatzstoffe aus [Anhang Va der VO 2021/1165](#).

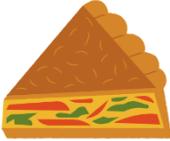
Beispiel:

Alle diese Angaben sind an einer sichtbaren Stelle so anzubringen, dass sie leicht sichtbar, deutlich lesbar und unauslöschlich sind.

Liste der Zutaten :
Weizenmehl, Eier, Olivenöl,
Karotten*, Spinat*, Brokkoli*,
Sahne*, Ziegenkäse*, Salz,
Gewürze*.
(*) 70% der landwirtschaftlichen
Zutaten sind biologischen
Ursprungs.

BE-BIO-01 CERTISYS

Tarte Gemüse



Name des Unternehmens
Adresse

4.3 Produkt, dessen Hauptzutat ein Produkt aus der Jagd oder dem Fang von Wildtieren ist

Die nachstehenden Angaben sind nur möglich, wenn die Rezepte den Bestimmungen von Punkt 6.1.1.3. des CERTISYS®-Leitfadens für Zubereiter entsprechen.

- 📍 **Der Hinweis auf die biologische Landwirtschaft darf in der Verkehrsbezeichnung erscheinen.** Beachten Sie jedoch, dass der Begriff „Bio“ in der Verkehrsbezeichnung mit einer anderen Zutat verknüpft sein muss, die biologisch ist und sich von der Hauptzutat unterscheidet (siehe Beispiel unten);
- 📍 **Der Hinweis auf den ökologischen Landbau zusammen mit dem Gesamtprozentsatz der ökologischen Zutaten** im Verhältnis zum Prozentsatz der landwirtschaftlichen Zutaten wird in der Zutatenliste in denselben Schriftzeichen wie diese angegeben. Für die Berechnung des Prozentsatzes werden nur die folgenden Zutaten berücksichtigt: Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, Hefe, natürliche Aromastoffe sowie die mit einem Sternchen gekennzeichneten Zusatzstoffe in Anhang Va der VO (EU) 2021/1165.
- 📍 Das EU-Logo und die dazugehörigen Pflichtangaben:
 - Die Verwendung des **EU-Logos** ist verboten.
 - Die **Codenummer der Kontrollstelle, der der Unternehmer untersteht, der den letzten physischen Aufbereitungsvorgang** (einschließlich Verpackung und Etikettierung) **durchgeführt hat**, muss auf dem Etikett angegeben werden. Der Verweis auf die Kontrollstelle muss für CERTISYS® in der Form BE-BIO-01 erfolgen.
 - **In der Liste der Inhaltsstoffe wird** mithilfe eines Sternchens (*), das auf den BIO-Status verweist, angegeben, welche Inhaltsstoffe biologisch sind.

Beispiel:

Alle diese Angaben sind an einer sichtbaren Stelle so anzubringen, dass sie leicht sichtbar, deutlich lesbar und unauslöschlich sind.

<p><u>Liste der Zutaten :</u> Thunfisch, Olivenöl*, Kapern*. (*) 20% der landwirtschaftlichen Zutaten sind biologischen Ursprungs.</p> <p style="text-align: center;">BE-BIO-01 CERTISYS</p>	<h1 style="margin: 0;">Thunfisch</h1> <p style="margin: 5px 0;">Mit Olivenöl und Kapern aus biologischem Anbau</p>  <p style="font-size: small; margin: 5px 0;">Name des Unternehmens Adresse</p>
--	--

5. Produkte in Umstellung auf die ökologische Landwirtschaft

📍 Produkte, die sich in der **Umstellung** befinden, dürfen **nicht als Produkte aus ökologischem Landbau verkauft werden**.

📍 Sie dürfen nur **mit dem Hinweis "Produkt in Umstellung auf ökologische Landwirtschaft⁸" verkauft werden**. Dieser Hinweis muss in einer Farbe, Größe und Schriftart erscheinen, die ihn nicht stärker hervorhebt als die Verkehrsbezeichnung des Produkts. Außerdem muss die Schriftgröße für den gesamten Hinweis gleich sein.

📍 Diese **Angabe** ist nur **möglich** für:

- Produkte, die als "**Produkt in Umstellung auf biologische Landwirtschaft**" zertifiziert sind,
- **Lebensmittel, die aus einer einzigen Zutat pflanzlichen Ursprungs bestehen** (Beispiel: Gurke, Apfelsaft, aber kein Erdbeerjoghurt oder Apfel-Birnen-Saft) und;
- **pflanzliches Vermehrungsmaterial** unter Einhaltung der Umstellungsbedingungen.

📍 **Das EU-Logo und die dazugehörigen Pflichtangaben:**

- Die Verwendung des **EU-Logos** ist verboten.
- Die **Codenummer der Kontrollstelle, der der Unternehmer untersteht, der den letzten physischen Aufbereitungsvorgang** (einschließlich Verpackung und Etikettierung) **durchgeführt hat**, muss auf dem Etikett angegeben werden. Der Verweis auf die Kontrollstelle muss für CERTISYS® in der Form BE-BIO-01 erfolgen.

Beispiel:

Alle diese Angaben sind an einer sichtbaren Stelle so anzubringen, dass sie leicht sichtbar, deutlich lesbar und unauslöschlich sind.



⁸ cfr Verordnung (EU) Nr. 2018/848 Art. 30 Abs. 3

6. Verarbeitetes Tierfutter⁹

6.1 Verarbeitete Futtermittel mit BIO-Referenz in der Verkehrsbezeichnung.

Handelsmarken und Verkaufsbezeichnungen, die einen Hinweis auf die biologische Produktion tragen, dürfen nur verwendet werden, wenn die Rezepte den Punkten 6.1.2.1. und 6.1.2.2 des CERTISYS®-Leitfadens für Zubereiter entsprechen.

- 📍 Das **europäische Logo darf verwendet werden**.
- 📍 Die **Codenummer der Kontrollstelle**, der der Unternehmer untersteht, der den letzten physischen Aufbereitungsvorgang (einschließlich Verpackung und Etikettierung) durchgeführt hat, muss auf dem Etikett angegeben werden. Der Verweis auf die Kontrollstelle muss für CERTISYS® in der Form BE-BIO-01 erfolgen und im selben Sichtfeld wie das EU-BIO-Logo erscheinen.
- 📍 Wenn das EU-Logo verwendet wird, müssen die Produkte auch den **Hinweis auf den Ursprung** tragen ([siehe Punkt 12](#)). Diese Angaben dürfen nicht in einer Schriftart, Farbe oder einem Stil erscheinen, der bzw. die auffälliger sind als die Verkehrsbezeichnung.
- 📍 **Die Zutatenliste:** Im selben Sichtfeld **muss folgendes in Trockengewicht angegeben werden:**
 - Der Prozentsatz der Rohstoffe aus BIO-Landwirtschaft;
 - Der Prozentsatz der Rohstoffe, die aus Produkten stammen, die auf biologische Landwirtschaft umgestellt wurden;
 - Der Prozentsatz der Rohstoffe, die nicht unter die vorstehenden Punkte fallen;
 - Der Gesamtprozentsatz landwirtschaftlichen Ursprungs.
- 📍 Der Name der biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
- 📍 Der Name der umgestellten Rohstoffe für Futtermittel.

Beispiel: Alle diese Angaben werden an einer sichtbaren Stelle so angebracht, dass sie leicht sichtbar, deutlich lesbar und unauslöschlich sind.



⁹ Ausgenommen sind Haustiere oder Pelze.

6.2 Verarbeitete Futtermittel mit der Angabe "kann in der BIO-Landwirtschaft gemäß Verordnung 2018/848 verwendet werden"

📍 Die Angabe "kann gemäß VO (EU) 2018/848 im ökologischen Landbau verwendet werden" darf für Produkte verwendet werden, die gemäß der VO (EU) 2018/848 und ihren Durchführungsverordnungen gewonnen wurden.

📍 Die Codenummer der Kontrollstelle, der der Unternehmer untersteht, der den letzten physischen Vorbereitungsvorgang (einschließlich Verpackung und Etikettierung) durchgeführt hat, muss auf dem Etikett angegeben werden. Der Verweis auf die Kontrollstelle muss für CERTISYS® in der Form BE-BIO-01 erfolgen.

📍 **Achtung: Die Verwendung des EU-Logos ist verboten.**

📍 Die Liste der Zutaten: Im selben Sichtfeld muss folgendes in Trockengewicht angegeben werden:

- Der Prozentsatz der Rohstoffe aus BIO-Landwirtschaft;
- Der Prozentsatz der Rohstoffe, die aus Produkten stammen, die auf biologische Landwirtschaft umgestellt wurden;
- Der Prozentsatz der Rohstoffe, die nicht unter die vorstehenden Punkte fallen;
- Der Gesamtprozentsatz landwirtschaftlichen Ursprungs.

📍 Der Name der biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse

📍 Der Name der umgestellten Rohstoffe für Futtermittel.

Beispiel: Alle diese Angaben werden an einer sichtbaren Stelle so angebracht, dass sie leicht sichtbar, deutlich lesbar und unauslöschlich sind.

Ergänzungsfuttermittel I für Milchkühe

Kann in Übereinstimmung mit der VO (EU) 2018/848 in der biologischen Landwirtschaft verwendet werden.



BE-BIO-01 CERTISYS
Name des Unternehmens
Adresse

Zusammensetzung
BIO-Sonnenblumen, BIO-Roggen,
Gerste in Umstellung, BIO-
Haferhülse, BIO-Luzerne, BIO-
Mais, Kalziumkarbonat,
Rübenmelasse, Natriumchlorid.

80 % Zutaten aus ökologischem
Landbau. 15 % Zutaten aus der
Umstellung auf den ökologischen
Landbau. 3 % Inhaltsstoffe aus
konventioneller Landwirtschaft.

7. **Saatgut:**

7.1 **Saatgut oder Saatgutmischung 100% BIO**

- 📍 Der Verweis auf den **ökologischen Landbau** darf in der **Verkehrsbezeichnung erscheinen**.
- 📍 Das **europäische Logo** ist **erlaubt**:
- 📍 Die **Codenummer der Kontrollstelle, der der Unternehmer** untersteht, **der den letzten physischen Aufbereitungsvorgang** (einschließlich Verpackung und Etikettierung) **durchgeführt hat**, muss auf dem Etikett angegeben werden. Der Verweis auf die Kontrollstelle muss für CERTISYS® in der Form BE-BIO-01 erfolgen und im selben Sichtfeld wie das EU-BIO-Logo erscheinen.
- 📍 Wenn das EU-Logo verwendet wird, **müssen die Produkte auch den Hinweis auf den Ursprung tragen** ([siehe Punkt 12](#)).
- 📍 Bei Mischungen von Futtersaatgut muss die genaue Zusammensetzung der Mischung angegeben werden:
 - Gewichtsprozente jeder Art und gegebenenfalls jeder Sorte;
 - Angabe für jede Sorte, ob es sich um BIO-Sorten handelt;

5.2 **Teilweise BIO-Saatgutmischung**

- 📍 Die genaue Zusammensetzung der Mischung muss angegeben werden:
 - Gewichtsprozente jeder Art und gegebenenfalls jeder Sorte;
 - Angabe für jede Sorte, ob es sich um BIO-, Umstellungs- oder nicht-biologische Sorten handelt;
- 📍 Enthält die Mischung nichtökologisches Saatgut, steht auf dem Etikett außerdem folgender Hinweis: „Die Verwendung der Mischung ist nur im Rahmen der Genehmigung und im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde zulässig, die die Verwendung dieser Mischung gemäß [Anhang II Nummer 1.8.5 der Verordnung \(EU\) 2018/848](#) über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen genehmigt hat.“
- 📍 Die **Codenummer der Kontrollstelle**, der der Unternehmer untersteht, der den letzten physischen Aufbereitungsvorgang (einschließlich Verpackung und Etikettierung) durchgeführt hat, muss auf dem Etikett angegeben werden. Der Verweis auf die Kontrollstelle muss für CERTISYS® in der Form BE-BIO-01 erfolgen.
- 📍 Der Hinweis "Mischung aus X % biologischem Saatgut, zertifiziert durch", gefolgt von der Codenummer der betreffenden Zertifizierungsstelle, darf angebracht werden. Der Begriff "zertifiziert" bezieht sich auf das BIO-Saatgut (oder das in Umstellung befindliche Saatgut) und nicht auf die Mischung.
- 📍 In der **Verkehrsbezeichnung** darf kein Verweis auf die ökologische oder ökologisch verträgliche **Produktionsweise** erscheinen.
- 📍 Das **EU-Logo** ist **verboten**

5.3 **Biologische heterogene Mischung**

Alle Informationen zur Kennzeichnung von Sendungen mit heterogenem biologischem Material sind im delegierten [Rechtsakt Nr. 2021/1189](#) spezifiziert.

8. Kennzeichnung eines natürlichen BIO-Aromas durch Aromenhersteller

Die nachstehenden Angaben sind nur möglich, wenn die Rezepte den Bestimmungen von Punkt 6.1.1.5. des CERTISYS®-Leitfadens für Zubereiter entsprechen.

Der Verweis auf den ökologischen Landbau darf in der Verkehrsbezeichnung erscheinen

Das EU-Logo und die dazugehörigen Pflichtangaben:

- **Das EU-Logo** ist für vorverpackte Lebensmittel, die für Verbraucher bestimmt sind, **vorgeschrieben** und muss auf der Verpackung erscheinen. Bei **importierten Produkten** oder Produkten, die für den Verkauf im **B2B-Bereich** bestimmt sind, ist es jedoch **freiwillig**.
- **Die Codenummer der Kontrollstelle, der der Unternehmer** untersteht, **der den letzten physischen Aufbereitungsvorgang** (einschließlich Verpackung und Etikettierung) **durchgeführt hat**, muss auf dem Etikett angegeben werden. Der Verweis auf die Kontrollstelle muss für CERTISYS® in der Form BE-BIO-01 erfolgen und im selben Sichtfeld wie das EU-BIO-Logo erscheinen.
- **Ein Hinweis auf die Herkunft der landwirtschaftlichen Zutaten** ([Siehe Punkt 12](#))
- Die Zutatenliste, in der BIO-Zutaten mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, das auf den BIO-Status verweist.

9. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

Produkte und Stoffe, die in Pflanzenschutzmitteln oder als Düngemittel, Bodenverbesserer oder Nährstoffe verwendet werden, die als BIO zugelassen sind, dürfen einen Hinweis tragen, dass die Verwendung dieser Produkte oder Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der Verordnung 2018/848 erlaubt ist.

Für ein von CERTISYS® zertifiziertes Produkt "verwendbar in der biologischen Landwirtschaft":

- 📍 Der Hinweis "Verwendbar im ökologischen Landbau gemäß Verordnung 2018/848" darf verwendet werden
- 📍 Verweis auf die Kontrollstelle:
 - Die Angabe "Geprüft durch CERTISYS®" darf verwendet werden
 - Beachten Sie, dass der Verweis auf den Zulassungscode (BE-BIO-01) auf diesen Produkten nicht erlaubt ist.
- 📍 Logo
 - Das untenstehende CERTISYS®-Logo "inputs Bio certification" für BIO-kontrollierte Betriebsmittel ist erlaubt (Cfr. <https://www.certisys.eu/de/dokumente/> Informationsmaterial/ CERTISYS-Präsentationen / Certisys Logo Book).



Das EU-Logo ist nicht erlaubt



10. Logos

10.1 Das Bio-Logo der Europäischen Union

Das EU-Logo bescheinigt, dass die BIO-Produkte, auf denen es angebracht ist, der EU-Verordnung über den ökologischen Landbau entsprechen. Es soll das Vertrauen der Verbraucher in die Kontrolle und die Herkunft der Produkte, die sie konsumieren, festigen. Das derzeitige EU-Logo "Euroblatt" wurde im März 2010 im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) Nr. 271/2010 veröffentlicht.



Es besteht aus zwei bekannten Grundelementen: der **Europaflagge**, die seit 1986 das offizielle Emblem der Europäischen Union ist, und einem **Blatt**, das die Natur und Nachhaltigkeit symbolisiert.

Das Logo in verschiedenen Formaten sowie ein grafischer Leitfaden zur Verwendung und FAQ können auf der Website der Europäischen Kommission heruntergeladen werden: https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de

Die Merkmale des Logos sind in [Anhang V der VO 2018/848](#) dargestellt.

Grafische Charta

Das LogoBook, das mit der Verwendung des europäischen Logos verbunden ist, ist unter folgendem Link verfügbar: https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de

Anmerkung: Codenummer und Name der Kontrollstelle

Die Codenummern der Kontrollstellen wurden von der Europäischen Kommission offiziell veröffentlicht. Es wurden zwei Listen mit den Codenummern erstellt: [die Liste der Kontrollstellen in den europäischen Mitgliedsstaaten und die Liste der Kontrollstellen in Drittländern mit gleichwertigen Regelungen](#). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021R2325&qid=1652429265786&from=FR>

10.2 Nationale und private Logos



Biogarantie®-Logo

Biogarantie® ist ein BIO-Label, dessen Verwendung von Probila-Unitrab, UNAB und BioForum Vlaanderen koordiniert wird. Es entspricht einer **ergänzenden Spezifikation** zu den europäischen Vorschriften und deckt Bereiche ab, die von diesen nicht geregelt werden, *insbesondere die Gemeinschaftsverpflegung*. Das Logo darf auf den Etiketten von Produkten verwendet werden, die der **Verordnung 2018/848** entsprechen, sofern die Regeln für ihre Verwendung eingehalten werden.

Das LogoBook für die Verwendung des Biogarantie®-Logos ist in [Anhang 3 der Biogarantie® -Spezifikationen aufgeführt](#)



Logo Ecogarantie

Ecogarantie® ist ein BIO-Siegel, das von Probila-Unitrab verwaltet wird. Es deckt Bereiche ab, die nicht von dieser Organisation geregelt werden, *insbesondere Reinigungsmittel, Kosmetika und Lebensmittelsalze*. Diese Logos dürfen auf den Etiketten von Produkten verwendet werden, die der **Verordnung 2018/848** entsprechen, sofern die Regeln für ihre Verwendung eingehalten werden.

Das LogoBook für die Verwendung des [Ecogarantie®-Logos ist in Anhang 1 der Ecogarantie®-Spezifikationen enthalten:](#)

Von CERTISYS® offiziell zertifizierte Betreiber müssen:	Nicht-belgische Betreiber, die bereits von einer anderen Kontrollstelle amtlich kontrolliert werden, müssen :
<ul style="list-style-type: none"> • Ihre Aktivität mitteilen. • Den "CERTISYS®-Vertrag" unterzeichnen. • Die "BioForum-Konvention" unterzeichnen. • Die "Ethik-Charta" unterzeichnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die "BioForum-Konvention" unterzeichnen. • Die "Ethik-Charta" unterzeichnen. • Zusätzlich den "CERTISYS® - Biogarantie®/Ecogarantie® Vertrag" unterzeichnen.

Weitere Informationen zu den Leistungsbeschreibungen und der Berechnung der Lizenzgebühren finden Sie unter <http://www.certisys.eu/>.

AB-Logo

Um das AB-Logo zu verwenden, muss der Betreiber:

- Die "[Erklärung zur Verwendung der Marke AB](#)" ausfüllen und an CERTISYS® übermitteln. Diese Erklärung muss nur einmal ausgefüllt werden. Er erhält ein unterschriebenes Exemplar zur Genehmigung. Und er muss seiner Erklärung den Entwurf des Etiketts zur Genehmigung beifügen.
- Jedes neue Produkt oder jede Änderung des Etiketts muss CERTISYS® zur Genehmigung mitgeteilt werden.

Die mit der Verwendung des AB-Logos verbundene Grafikcharta ist in [Anhang 1 des Lastenhefts Logo AB](#) enthalten:



10.3 CERTISYS®-Logo

Das CERTISYS®-Logo darf zu Kommunikationszwecken auf Ihren Verpackungen, Geschäftsdokumenten, Webseiten verwendet werden, unter der Bedingung, dass diese Produkten von CERTISYS® BIO-zertifiziert sind. Alle Nutzungsbedingungen sind in der Charta enthalten, die Sie unter folgendem Link einsehen können:

Cfr. <https://www.certisys.eu/de/dokumente/> Informationsmaterial/ CERTISYS-Präsentationen / Certisys Logo Book

Unsere verschiedenen Logos können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<https://www.certisys.eu/reglementation/etiquetage/>

11. Verweis auf den Ursprung (EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft)

Wird das EU-Logo für die ökologische/biologische Produktion verwendet, so ist im **selben Sichtfeld wie das Logo** ein Hinweis auf den Ort, an dem die landwirtschaftlichen Rohstoffe, aus denen das Erzeugnis besteht, erzeugt wurden, in einer der folgenden Formen anzubringen:

- 📍 **EU-Landwirtschaft:** für Produkte, bei denen der gesamte landwirtschaftliche Rohstoff in der Europäischen Union erzeugt wurde;
- 📍 **Nicht-EU-Landwirtschaft:** für Produkte, bei denen der gesamte landwirtschaftliche Rohstoff außerhalb der Europäischen Union produziert wurde;
- 📍 **EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft:** für Produkte, bei denen ein Teil der landwirtschaftlichen Rohstoffe in der EU und ein anderer Teil in einem Drittland erzeugt wurde.
- 📍 **Landwirtschaft Belgien:** Die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" kann durch den Namen des Landes (=Belgien) ersetzt oder ergänzt werden.
- 📍 Der Begriff Landwirtschaft kann durch den Begriff Aquakultur ersetzt werden.
- 📍 Für Produkte, bei denen alle landwirtschaftlichen Rohstoffe in der EU oder in Belgien erzeugt wurden, können Zutaten, die in geringen Mengen (ausgedrückt als Gewicht) vorhanden sind, unberücksichtigt bleiben, sofern ihre Menge 5 % des Gesamtgewichts der im Produkt enthaltenen Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.
- 📍 **Landwirtschaft Belgien - Wallonie:** Die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nur dann durch die Region ersetzt werden, wenn auch das Land genannt wird und mindestens 95% der Produkte in der betreffenden Region hergestellt wurden.

Der Hinweis, wo die landwirtschaftlichen Rohstoffe, aus denen das Produkt besteht, erzeugt wurden, befindet sich direkt **unter der Codenummer der Kontrollstelle** (BE-BIO-01).

Beispiel:

OK	 BE-BIO-01 CERTISYS EU-Landwirtschaft- Belgien	 BE-BIO-01 CERTISYS Belgien Landwirtschaft	 BE-BIO-01 CERTISYS Belgien Landwirtschaft - Wallonien
NICHT OK	 BE-BIO-01 CERTISYS Landwirtschaft - Wallonien	 BE-BIO-01 CERTISYS Landwirtschaft Nicht-EU/Belgien Wallonien	 BE-BIO-01 CERTISYS Landwirtschaft Brasilien/Belgien

12. Private Label / Etikett mit der Eigenmarke des Händlers

Wenn Sie BIO-Produkte vermarkten, die von anderen Marktteilnehmern hergestellt werden, und diese mit Ihrem Namen und einem privaten Label kennzeichnen, müssen Sie:

- 📍 das **EU-Logo bei vorverpackten Lebensmitteln** verwenden;
- 📍 auf den **Code der Kontrollstelle** des Lieferanten/Subunternehmers verweisen, der den letzten physischen Verpackungs- oder Etikettierungsvorgang durchgeführt hat;
- 📍 die **Herkunft der Zutaten angeben** (EU- und/oder Nicht-EU-Landwirtschaft gemäß [Punkt 11](#)).

Sie können auch "**Vertrieb zertifiziert durch BE-BIO-01 CERTISYS**" für die Kontrolle und Zertifizierung einer Produktreihe Ihrer Handelsmarke angeben, da es sich dabei um eine offizielle europäische Kontrolle handelt. Dies ist aus zwei Gründen wichtig:

- 1) CERTISYS® ist die Kontrollstelle des Unternehmens, das eine Reihe von Produkten unter seinem Markennamen auf den Markt bringt. Dadurch verfügt CERTISYS® über die Produktinformationen und hat die Möglichkeit, bei Problemen beim Händler einzugreifen. Die Kontrollstelle des Lieferanten hingegen kann die Herkunft eines Produkts nicht leicht identifizieren, da sie keine direkte Verbindung zu dem belgischen Unternehmen hat und der Name des Herstellers nicht auf der Verpackung erscheint.
- 2) Diese Referenz bietet mehr Transparenz für Verbraucher, die sich so einfacher mit der lokalen Kontrollstelle in Verbindung setzen können.

Beispiel:

Wenn Ihr aufbereitender Lieferant in Italien BIO-zertifiziert ist, müssen Sie auf die italienische Kontrollstelle verweisen. Wenn Sie ein von CERTISYS® BIO-zertifizierter Vertriebshändler in Belgien sind, können Sie den Hinweis "Vertrieb zertifiziert von BE-BIO-01 CERTISYS" hinzufügen:



IT-BIO-008
EU-Landwirtschaft

"Präparat zertifiziert durch IT-BIO-008".
"Vertrieb zertifiziert durch BE-BIO-01 CERTISYS®".

Wenn Ihr Lieferant in Italien BIO-zertifiziert ist und Sie ein in Belgien BIO-zertifizierter Händler + Biogarantie® sind, müssen Sie den Verweis auf die CERTISYS® -Kontrolle unter dem Biogarantie-Logo hinzufügen, ohne den Verweis auf den offiziellen CERTISYS®-Code:



IT-BIO-008
Nicht-EU-Landwirtschaft
CERTISYS

"Präparat zertifiziert durch IT-BIO-008".
"Vertrieb zertifiziert durch BE-BIO-01 CERTISYS®".

13. Kommunikation am Verkaufspunkt

13.1 BIO-Kommunikation im Allgemeinen

Verkaufsstellen dürfen auf ihren Etiketten, in ihrer Werbung und in ihren Unterlagen über BIO kommunizieren, sofern sie ein BIO-Zertifikat besitzen. Für einige Geschäfte gilt eine Ausnahmeregelung.

a) CERTISYS®-Zertifikat/Plakat

Wenn die Verkaufsstelle BIO-zertifiziert ist, kann sie die Tatsache, dass sie zertifiziert ist, kommunizieren, indem sie ihr BIO-Zertifikat oder das BIO-Plakat von CERTISYS® aushängt, und zwar sowohl in ihrer Verkaufsstelle als auch auf ihrer Website usw. Die Verkaufsstelle darf zudem das BIO-Zertifikat oder das BIO-Plakat von CERTISYS® verwenden.

Um die Kommunikation mit den Verbrauchern zu verbessern, stellt CERTISYS® Ihnen Plakate zur Verfügung, die darauf hinweisen, dass die verkauften BIO-Produkte für das laufende Jahr kontrolliert wurden. Das Plakat kann am Eingang des Geschäfts und/oder am Regal für lose Ware angebracht werden. Es ist in mehreren Sprachen erhältlich (FR/NL/DE/EN).



b) Kassenzettel

Ein BIO-Produkt wird vorschriftsmäßig immer kontrolliert. Wenn ein Geschäft auf seinem Kassensbon darauf verweist, empfiehlt es sich daher, den Code und den Namen der Kontrollstelle anzugeben. Idealerweise werden alle BIO-Produkte im Computersystem kodiert, z. B. mit einem (*), der auf die Referenz der Kontrollstelle CERTISYS BE-BIO-01 auf dem Kassensbon verweist.

Beispiel für einen Kassensbon :

Bezeichnung des Geschäfts
 1 BIO* Torte
 1 Cracker
 1 BIO* Walnussbrot
 Bananen BIO*
TOTAL xx€
 *Kontrolle CERTISYS BE-BIO-01

13.2 Regalbeschriftung (Markierung)

Preisschilder für BIO-Produkte, egal ob vorverpackt oder lose verkauft, müssen auf BIO hinweisen. Preisschilder für lose verkaufte Produkte müssen zusätzlich auf die Kontrollstelle der Verkaufsstelle verweisen.

Vorverpackte Produkte	Massengut
	<p>Birnen BIO*.</p> <p>*Kontrolle CERTISYS BE-BIO-01</p>

13.3 Sonderfall - BIO im Namen des Geschäfts

Wenn das Ladenschild das Wort "BIO" enthält (z. B. biocap, bi'ok, biocorner, biosphère, bioplanet usw.), erwarten die Verbraucher, dass sie in diesem Laden nur BIO-Produkte finden. Wenn ausnahmsweise konventionelle Produkte im Regal stehen, die es nicht als BIO-Produkte gibt, muss dies unbedingt auf dem Regaletikett vermerkt werden. Ideal ist es, die beiden Produktsorten BIO und NICHT-BIO in zwei verschiedenen Farben zu kennzeichnen (siehe Beispiel). Am wichtigsten ist es, die Produkte als "NICHT-BIO" zu kennzeichnen, um die Verbraucher nicht in die Irre zu führen.

Beispiel für ein Regaletikett:

Bezeichnung des Produkts	Bezeichnung des Produkts
Marke des Produkts	Marke des Produkts
Name des Unternehmens	Name des Unternehmens
BIO	NICHT BIO

13.4 BIO-Produkte, die lose verkauft werden

Es ist unerlässlich, dass auf den Kisten/Silos/Fässern ein Hinweis auf die Rückverfolgbarkeit angebracht wird. Dazu muss ein System verwendet werden, das die Rückverfolgbarkeit von losen Produkten gewährleistet, z. B. indem die Chargennummer direkt auf dem Etikett des Produkts angebracht wird oder indem ein Sicherungssystem (Ordner, Terminplaner usw.) vorhanden ist, das das Etikett oder die Chargennummer des Produkts wiedergibt.

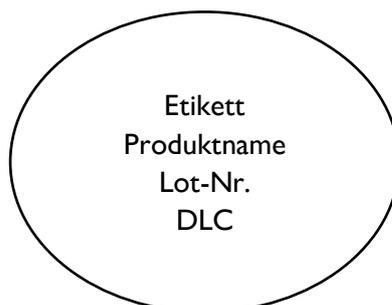
a) Obst und Gemüse

BIO-Produkte müssen in ihrer Originalkiste zusammen mit dem Etikett der Originalverpackung verbleiben. Die Rückverfolgbarkeit (Los-Nr.) muss vom Wareneingang bis zum Regal möglich sein.



b) Käse, Wurstwaren, Feinkost zum Aufschneiden

Es kann z. B. ein System zum Einkleben von Etiketten in ein Register eingerichtet werden.



c) Körner, die in Silos verkauft werden

Ein zusammenfassendes Dokument muss das Datum der Befüllung des Silos und die Chargennummer des Produkts enthalten. Das Silo muss leer sein, bevor es wieder befüllt werden darf.

Datum
Lot-Nr.
Name des Lieferanten

**d) Brote**

BIO-Brote müssen in einem von konventionellen (nicht-biologischen) Broten getrennten Fach deutlich gekennzeichnet sein, um eine Kontamination zu vermeiden. Zu diesem Zweck werden die BIO-Brote zur Vermeidung von Kontaminationen vorzugsweise hoch angeordnet.

e) Lasiertes Gemüse

Diese neue Technik zur Gravur einer BIO-Kennzeichnung auf dem Gemüse schließt nicht aus, dass es immer von einem Herkunftsetikett begleitet wird, das den Verweis auf die Kontrollstelle und die Angaben zur Rückverfolgbarkeit gemäß den geltenden Kennzeichnungsvorschriften enthält.



14. Technische Verpackung

14.1 Kiste, die nicht für den Endverbraucher bestimmt ist

Im Fall eines Aufbereiters, der z. B. an einen Händler oder eine Verkaufsstelle liefert, ist die Verpackung seiner Kiste nicht für den Endverbraucher bestimmt, aber auch darauf müssen zwingend BIO,, die Kontrollstelle und Angaben zur Rückverfolgbarkeit vermerkt sein. Das EU-Logo ist optional und nicht verpflichtend.

Name des Produkts
Vermerk BIO
Verweis auf die Kontrollstelle
+ EU-Logo optional
+ Nachvollziehbarkeit

14.2 Palette

Bei Paletten sollte die Etikettierung idealerweise die gleichen Informationen wie die Kiste enthalten (oft auf einem A4-Blatt, das zwischen Kiste und Folie geschoben wird), um die Annahme des Produkts zu erleichtern.

Name des Produkts
Vermerk BIO
Verweis auf die Kontrollstelle
+ EU-Logo optional
+ Nachvollziehbarkeit

15. Kommunikation Catering/Restauration

In Belgien **deckt** die **Biogarantie®**-Spezifikation **das BIO-Catering ab**. Dies bedeutet, dass jedes Catering-Unternehmen, jeder Catering-Service, jeder Restaurant- oder Catering-Betreiber in einer dieser Regionen in allen Sprachen schriftlich mit dem Begriff "biologisch" oder "BIO" kommunizieren darf, sofern er die in der Biogarantie®-Spezifikation festgelegten Regeln einhält und sein Unternehmen einer Kontrolle unterzieht.

Die Biogarantie®-Spezifikationen sehen **fünf Zertifizierungssysteme** vor, die jeweils eine angepasste BIO-Kommunikation beinhalten.

Unabhängig vom gewählten Zertifizierungssystem bietet Ihnen CERTISYS® die Kommunikation über:

- Ihr **BIO-Zertifikat**;
- Das CERTISYS®-**Plakat** "*Unsere BIO-Produkte werden kontrolliert und zertifiziert*", auf dem das Gültigkeitsjahr Ihres Zertifikats angegeben ist;
- Das **CERTISYS®-Logo** unter bestimmten Bedingungen.



Das EU-Logo hingegen **darf** hier nicht verwendet werden.

Zusätzlich haben Sie durch Ihre Mitgliedschaft im **Biogarantie®**-System die Möglichkeit, das von Unitrab bereitgestellte Kommunikationsmaterial zu nutzen:

- Das **Biogarantie®-Zertifikat** in einem Holzrahmen;
- Ein Aufkleber, der am Fenster in unmittelbarer Nähe der Eingangstür angebracht wird;
- Ein erklärendes **Poster**;
- Ein **Triptychon** (Flyer) für Ihre Speisekarten, um Ihren Kunden die verschiedenen Vorteile, die Ihr Restaurant bietet, zu vermitteln.





Biowallonie hat zudem frei verwendbare didaktische Poster entwickelt, auf denen erklärt ist, was ein BIO-Restaurant ist. Die Poster können auf folgender Website heruntergeladen werden: https://www.biowallonie.com/types_documentations/outils-vulgarisation/. Weitere Informationen unter www.biogarantie.be

15.1 BIO-Restaurant

Biogarantie® ist die einzige Zertifizierung, die es **Ihnen erlaubt, allgemein und im Namen Ihres Unternehmens mit dem Begriff "BIO" zu kommunizieren**, zusätzlich zur Speisekarte, den Preisschildern etc., denn in einem BIO Biogarantie®-Restaurant erwartet der Verbraucher, dass **ALLE** Zutaten BIO sind. Wenn Sie das **Biogarantie®-Siegel** verwenden und in einem Restaurant mit **Biogarantie®-Siegel** arbeiten, sind Sie verpflichtet, das von Unitrab zur Verfügung gestellte Kommunikationsmaterial zu verwenden. Daher müssen Sie das Siegel in einem Medium präsentieren, das für Ihre Kunden leicht sichtbar und lesbar ist.

15.2 BIO-Gericht(e)/-Zubereitung(en)

Falls die Zubereitungen/Gerichte zu 100 % BIO sind, kann der Unternehmer den Verbrauchern klar mitteilen, **welche Gerichte** z. B. in seiner Speisekarte zu **100 % BIO sind** (grün, mit *) und dabei auf die Kontrollstelle verweisen.

Beispiel:

Menü
 Name des Restaurants
 Tagesgericht **BIO***
 Gericht
 Gericht
BIO* Veggie-Gericht

15.3 BIO-Inhaltsstoff(e)

Wenn sich der Unternehmer verpflichtet, bestimmte Lebensmittel nur in BIO zu kaufen, kann er den Verbrauchern in seiner Speisekarte oder auf dem Regal- oder Produktetikett mitteilen, **welche Zutaten BIO sind**. Der Begriff BIO darf jedoch nicht in der allgemeinen Bezeichnung des Produkts vorkommen.

Beispiel :

Menü oder Etikett
 Italienisches Sandwich
 Zutaten: **BIO-Brot***, **BIO-Salat***, **BIO-Karotten***, Mozzarella, Schinken.

15.4 Prozentsatz an BIO

Der Betreiber verpflichtet sich, **pro Jahr mindestens 15 % BIO-Produkte** zu kaufen. Der Prozentsatz wird auf der Grundlage des finanziellen Werts der Einkäufe berechnet. Diese Zertifizierung ermöglicht den Austausch von BIO-Produkten vor allem bei schwankender Beschaffung, lässt die Verbraucher aber nicht genau wissen, welche Zutaten oder Gerichte BIO sind.

Sie können den Prozentsatz an BIO-Zutaten in Ihren Menüs, auf einer Tafel, Ihrer Website usw. kommunizieren.

Beispiel:

Flaches Menü

"Mehr als X Prozent der Zutaten, die in den Rezepten verwendet werden, stammen aus biologischer Landwirtschaft".

15.5 Einmaliges Ereignis

Im Falle einer Tätigkeit in der Gemeinschaftsverpflegung, die im Rahmen einer punktuellen Veranstaltung (Messe, Fest- oder Sportveranstaltung ...) durchgeführt wird, können Sie „BIO“ entsprechend Ihrer Zubereitung pro BIO-Gericht (deutlich als BIO gekennzeichnet), BIO-Zutaten (mit *) oder 100% BIO kommunizieren.

CERTISYS® srl

Rue Joseph Bouché, 57/3 - B 5310 Bolinne

Tel. 081/600.377 - Fax 081/600.313.

info@certisys.eu - www.certisys.eu

Verantwortlicher Herausgeber: Franck Brasseur- Generaldirektor CERTISYS®.